

Lohnsteuer-Nachschau ab 2013

Es wird ein neuer § 42 g EStG eingefügt: Lohnsteuer-Nachschau: Dadurch soll eine gesicherte Rechtsgrundlage für eine schnelle und effektive Prüfung durch die Finanzämter geschaffen werden.

Eine Lohnsteuer-Nachschau muss nicht angekündigt werden.

Sie dient der zeitnahen überwachenden Kontrolle, die eine Außenprüfung – dort sind weiterhin die vertiefenden Ermittlungen vorbehalten – nicht verdrängen soll.

Folge: Für die Nachschau müssen Lohn-und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Verträge, Geschäftspapiere und andere Urkunden vollständig im Lohnkonto vorhanden sein, da diese Unterlagen dem Prüfer auf dessen Verlagen vorgelegt werden müssen (§ 42g Abs. 2 EStG).